

Continuation der Münz-Tabelle nach Proportion &c.

Jahr und Mon.	Sorten	in gut Geld die Körde à 1 Ml. reduc.			Jahr und Mon.	Sorten	in gut Geld die Körde à 1 Ml. reduc.		
		Cour.	St.	gr. Pf.			Cour.	St.	gr. Pf.
1762					1763				
Nov.					Jan.				
1	13 18	1	13	2 ¹ ₂	7	98 25 1 ¹ ₂	20	7 3	2 ¹ ₂
2	27	2	26	4 ¹ ₂	8	112 28 5 ¹ ₂	30	10 22	6 ¹ ₂
3	40 18	3	1	4		9 126 32 2 ¹ ₂	40	14 6	4 ¹ ₂
4	54	4	1	17 2 ¹ ₂		10 141 —	50	17 26	2 ¹ ₂
5	67 18	5	1	30 4 ¹ ₂		20 282 —	100 35 16	4 ¹ ₂	
6	81	10	3	25 2 ¹ ₂					
7	94 18	20	7	14 4 ¹ ₂	März	1 14 14 2 ¹ ₂	1	— 12	3 ¹ ₂
8	108	30	11	4	April	2 28 28 5 ¹ ₂	2	— 25	
9	121 18	40	14	29 2 ¹ ₂		3 43 7 1 ¹ ₂	3	1 1	3 ¹ ₂
10	135	50	18	18 4 ¹ ₂		4 57 21 4 ¹ ₂	4	1 14	
20	270	100	37	1 2 ¹ ₂		5 72 —	5	1 26	3 ¹ ₂
						6 86 14 2 ¹ ₂	10	3 17	
Dec.						7 100 28 5 ¹ ₂	20	6 34	
1	13 28	1	13	2 ¹ ₂		8 115 7 1 ¹ ₂	30	10 15	
2	27 21	2	26	3 ¹ ₂		9 129 21 4 ¹ ₂	40	13 32	
3	41 14	3	3	3 ¹ ₂		10 144 —	50	17 13	
4	55 7	4	1	16 1 ¹ ₂		20 288 —	100 34 26		
5	69	1	1	29 1 ¹ ₂	Sädt. 4 Stück von Anf. Junit				
6	82 28	10	3	22 3 ¹ ₂	1762	1762, bis Ende April 1763,			
7	96 21	20	7	8 6 ¹ ₂	Jun.	1 12 —	1	— 15	
8	110 14	30	10	31 2 ¹ ₂	bis	2 24 —	2	— 30	
9	124 7	40	14	17 1 ¹ ₂	Ende	3 36 —	3	1 9	
10	138	50	18	4 1 ¹ ₂	April	4 48 —	4	1 24	
20	276	100	36	8 2 ¹ ₂	1763	5 60 —	5	2 3	
						6 72 —	10	4 6	
1763						7 84 —	20	8 12	
Jan.						8 96 —	30	12 18	
Febr.						9 108 —	40	16 24	
1	14 3 4 ¹ ₂	1	12	1 ¹ ₂		10 120 —	50	20 30	
2	28 7 1 ¹ ₂	2	25	3 ¹ ₂		100 240 —	100 41 24		
3	42 10 5 ¹ ₂	3	1	2 2 ¹ ₂					
4	56 14 2 ¹ ₂	4	1	17 2 ¹ ₂					
5	70 18	5	1	27 3 ¹ ₂					
6	84 21 4 ¹ ₂	10	3	19 4 ¹ ₂					

XXXIV.

XXXIV.

Edict

dass die Schätzungen mit Flachs- Hanf- und Heyen-Garn abgeführt werden können
von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Chuen kund und sügen hiemit zu wissen: Demnach Wir seicher wahnehmnen müssen, daß die ausgeschriebene Schätzungen grössten Theils in Rückstand gelassen, und destwegen die jetzige Geld-köst Zeiten vorgeschüchter werden, so haben Wir sowohl zu Erleichterung Unserer getreuen Untertanen, als auch zu Bewbehaltung des Landes-Credits hiemit zu verordnen, Uns veranlasset gefunden, daß von denjenigen Gemeinden, und Untertanen, welche die Schätzungen in Größe abzuführen nicht vermögen, dieselbe mit Flachs- Hanf- und Heyen-Garn entrichtet werden sollen.

Damit aber hierunter aller Unterschleiß sorgfältig verhütet werden möge, so soll alles Garn nach der Gesetz-mäßigen Vorschrift des von Unserem Herrn Vorfahren Weyland Bischofen Fert dina n d

Dritter Theil.

3

Gott.

Gottsel. Andenkens unterm 23. August 1663. in öffentlichen Druck herausgegebenen Landesherrlichen Edict über den langen Haspel, welcher 4. Ellen halten muß, gehäuptet werden, und jedes Stück Flachs- und Hans Garn in 20 Bind, jedes Bind aber in 66 Faden bestehen; bey dem Heyen-Garn gleichwohl, ob es gleich die nemliche Länge halten muß, soll das Stück nur 15. Bind, und jedes Bind eine gleiche Zahl von 66. Faden ausmachen.

Der Schatz-Collector soll dieses Garn von denen Schatz-Pflichtigen, statt des baaren Geldes einsammeln, und jedes Stück Flachs- oder Hans-Garn, wenn es so sein, daß 4 Stück ein Pfund ausmachen, zu 4. Gr. wenn aber 6 Stück ein Pfund halten zu 4½. Gr. und das noch feinere zu 5. Gr., jedes Stück ordinäres grob Flachs- oder Hans-Garn hingegen zu 3. Gr. und das Heyen-Garn zu 2. Gr. gerechnet werden, welche dem Schatz-Pflichtigen zu gute kommen sollen.

Wenn der Schatz-Collector so viel Garn gesammelt hat, als zu Abtümung ein, oder mehreren Schatzungen, nach eben gemeldten Preis erfordert wird, so ist er dasselbe dahier zu Neuhaus an Unser Hochfürstl. Posthalter Weppener einzuliefern schuldig, und wie dieser ihm wegen der Garn-Lieferung einen Schein giebt, worin nach vorbemerkten Preisen die Summe Gelds, welche das Garn austrägt, ausgedrückt wird, so verfügt sich der Schatz-Collector ferner zum Hochfürstl. Schatz-Einnahmen, und läßt sich von denselben gegen Abrechnung des von dem Posthalter Weppener enthaltenen Scheins,

in dem Schein ausgedrückte Geld-Summe auf die Schatzungen quittiren, welchemächst dann Unserem Hochfürstl. Schatz-Einnahmen vorgedachter Unser Hochfürstl. Posthalter Weppener gegen Zurücknahme seiner Scheine, die in denselben bemerkte Summe Gelds baar auszuzahlen, nach seinen gethanen Erbieten, soll verpflichtet seyn;

Weil aber nicht thumentlich fällt, daß bey einer grossen Garn-Ablieferung die Bind, und Faden jedesmal nachgezählt werden können, so ist der Schatz-Collector für deren Richtigkeit alzeit einzustehen verbunden, ohne deßhalb, weil er bey dem Garn-Empfang das selbe genau untersuchen kann, den Regress wider den Schatz-Pflichtigen, wovon er das Garn erhalten, zu nehmen oder zu suchen.

Einem jeglichen bleibt indessen bevor, seine Schatzungen, wenn er sein Garn höher, oder besser auszubringen sollte im Stande seyn, mit baaren Gelde abzuführen, wie dann auch bemeldter Posthalter Weppener erbietig ist, einem jeglichen, der ihm für sich einiges Garn einleift, nach vorbemeldtem Preis baar zu bezahlen, imgleichen allen, so mit keinem Brach-Hans versehen sind, das Centner zu 108. Pfund für 3. Rihlt. 6. Gr. das Centner zweymal gebrochenen rothen Hans aber für 4. Rihlt. 12. Gr. zu überlassen.

Und wie es demnach von eines-jeden Fleiß abhängt, sich die nöthige Mahnung sowohl zu verschaffen, und in diesem Stück dem arbeitsamen Fleiß deren in benachbarten Fürstenthümern, und Grafschaften sich grössten Theils von Spinnen nährenden Unterhauen

nachzusehen, als auch zu Bestreitung der Landes-Ausgaben die Schätzungen auf diese leichteste Art aufzubringen, und abzuführen, ohne daran durch den Geld-Mangel behindert zu werden, so soll auch nunmehr nach vier wöchiger Frist wider alle und jede in Schätzungs-Rückstand stehende mit der strengesten Execution verfahren werden; worauf sich dann ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird; immassen Wir Unseren Beamten, und Gerichtshaber, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiedurch ernstlich befehlen, daß, wosfern die in Schätzungs-Rückstand stehende Gemeinheiten obige Frist den Rückstand abgeführt zu haben nicht bescheinigen werden, sie wider dieselbe ohne einige Nachsicht mit der Execution verfahren sollen. Bekundlich Unser Hochfürstl. Handzeichen und neben gedruckten Schriften Eansley Insigieles. So geschehen auf Unserem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus den 2ten Januarii 1764.

Wilhelm Anton. (L.S.)

XXXV.

XXXV.

Verordnung

Die Eichung der Ehlen, Maassen, und des Gewichts betreffend.

Von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c. Ehrenkund und fügen hiermit zu wissen; welcher gestalten Wir sehr missfällig vernehmen müssen, daß in Maass und Gewicht, die größte Unrichtigkeit eingefüllt seien. Wie nun dieser, dem Publico so nachtheilig fallenden Bedruß abzustellen, und einem jeglichen zu dem Seinigen zu verhelfen, unsere Pflichten von Uns erforderten; so haben Wir keinen Aufstand nehmen wollen, hiedurch gnädigst zu verordnen. Dass alle, in hiesigem Hochstift thüliche und hergebrachte Maassen, Gewicht, und Ehlen von einem, deshalb von jeglichen Beamten, oder Gerichtshaber, sodann in denen Städten von Bürgermeistern und Rath anzuordnenden Schmeistern in ihren Beamten, Gerichtshabern, und Raths-Verwandten Beyseyn gezeichnet, und gestempelt werden sollen.